

Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth



Universität Passau · 94030 Passau

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Passau

Per Email

Auskunft erteilt	Anna Sperrhake 0851 509-1107
Telefax	0851 509-1039
E-Mail	Anna.Sperrhake@uni-passau.de
Zeichen	Pr/DSB.II-04.1210/2018
Datum	21.06.2018

Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Anpassungserfordernisse an der Universität Passau Stärkung der Betroffenenrechte; verstärkte Dokumentationspflichten

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Passau,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über wichtige datenschutzrechtliche Neuerungen informieren. Am 27.04.2016 wurde die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum
Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(**Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO**)

erlassen.

Das Ziel der DSGVO ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten. Die verbindliche und unmittelbare Anwendung der DSGVO ist ab dem **25.05.2018** in allen europäischen Mitgliedstaaten verpflichtend.

Für die Universität bedeutet dies die Notwendigkeit, neue datenschutzrechtlich relevante Prozesse einzuführen bzw. bereits bestehende Prozesse anzupassen, um die gestiegenen Anforderungen der DSGVO an die Verantwortliche, d.h. die Universitätsleitung, zu erfüllen.

Zwei wesentliche Neuerungen sind die **Stärkung der Betroffenenrechte**, Art. 12–23 DSGVO sowie die Einführung von **Dokumentationspflichten**, Art. 30 DSGVO.

1) Stärkung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12–23 DSGVO, insbesondere erweitertes Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO

Gemäß Art. 15 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, Auskunft über die von der Universität gespeicherten personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke und die geplante Speicherdauer, zu verlangen.

„Personenbezogene Daten“ sind nach der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 HS. 1 DSGVO „[...] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen.“

Um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen und eine möglichst rasche und vollständige Auskunft über die von der Universität Passau verarbeiteten Daten erteilen zu können, wurden seitens der Datenschutzbeauftragten, Frau Sperrhake, bereits ein Workflow zur Datenauskunft sowie Muster-Formulare für betroffenen Personen und Universitätsmitglieder erarbeitet. Weitere Informationen zu diesem Thema und die entsprechenden Dokumente können Sie unter www.uni-passau.de/datenschutz einsehen und herunterladen.

2) Verstärkte Dokumentationspflichten, Art. 30 DSGVO

Die Universität Passau ist nach Art. 30 DSGVO dazu verpflichtet, ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, um sämtliche Tätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu dokumentieren. Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung des bereits aktuell bestehenden und von der Datenschutzbeauftragten geführten Verfahrensverzeichnisses.

Ein vollständiges und aktuelles Verarbeitungsverzeichnis ist dabei insbesondere zwingende Voraussetzung für die Wahrung der Betroffenenrechte nach Art. 12-23 DSGVO, speziell einer ordnungsgemäßen Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche an der Universität Passau genutzten Verfahren nach personenbezogenen Daten des oder der Ersuchenden abgefragt werden können. Ihre Mitwirkung an der Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ist somit zentraler Ausgangspunkt für die Erfüllung weiterer, sich aus der DSGVO ergebenden Aufgaben der Verantwortlichen.

In einem ersten Schritt ist es daher erforderlich, alle Verarbeitungstätigkeiten, die an der Universität Passau ausgeführt werden, zu erfassen und das bestehende Verzeichnis zu aktualisieren. Ich bitte Sie daher, die in Ihrem Arbeitsbereich ausgeführten Verarbeitungstätigkeiten mithilfe der unter www.uni-passau.de/verfahrenbeschreibung bereitgestellten Formulare **zeitnah** zu erfassen. Dort finden Sie auch weitere Informationen über bereits gemeldete Verarbeitungstätigkeiten und Dokumente.

Zu weiteren datenschutzrechtlichen Neuerungen, die mit der DSGVO bzw. dem neuen Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verbunden sind, werden Sie informiert. Ihre Anfragen zu diesem Schreiben richten Sie bitte an datenschutz@uni-passau.de.

Mit den besten Grüßen



Prof. Dr. Carola Jungwirth

Präsidentin der Universität Passau

Anlage: Gesetzeswortlaut des Art. 15 und 30 DSGVO

Anlage

Art. 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts Anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 30 DSGVO

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.